

Kulturdirektion

Antrag zur Teilnahme am Familien- und Sportfest am 1. Mai 2025, Domplatz
Antragsschluss: 31. März 2025

1. Angaben zum Antragsteller

Name, Vorname des Bewerbers (ausgeschriebener Vorname) oder Firmenname

Anschrift (Gewerbesitz), Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland

Telefonnummer

Telefonnummer Mobil

Fax-Nummer

E-Mail-Adresse

2. Verkaufsstand

Größe des Standes

Frontmeter (inklusive Dachüberstände rechts/links)

Tiefe

Höhe

Meter

Meter

Meter

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Stromanschluss (Angabe gilt als verbindliche Berechnungsgrundlage)

Anschlusswert: Kilowatt

16 Ampere/230 Volt

16 Ampere/400 Volt

32 Ampere

63 Ampere

3.2 Benötigen Sie einen Wasseranschluss?

Nein.

Ja.

3.3 Werden im Verkaufshaus Geräte mit Flüssiggasflaschenanschluss betrieben?

Nein.

Ja, Anzahl der Geräte:

3.4 Werden Stehtische beziehungsweise Sitzgarnituren aufgestellt?

(Nur bei Ausgabe von Imbiss und Getränken!)

Nein.

Ja.

Stehtische

Anzahl

Größe je Tisch

Meter x

Meter

Meter x

Meter

Sitzgarnituren

Anzahl	Größe je Sitzgarnitur
	Meter x Meter
	Meter x Meter

3.5 Werden Kraftfahrzeuge auf der Veranstaltungsfläche abgestellt?

Nein. Ja. 7,00 Euro netto pro Kraftfahrzeug

Anzahl	Kraftfahrzeug-Kennzeichen
--------	---------------------------

4. Warenangebot

(Bitte genaue Geschäftsart/Beschreibung des Warenangebotes!)

Anlage ist beigefügt.

5. Datenschutz

Die Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung unter <https://www.erfurt.de/ef114471> habe ich zur Kenntnis genommen. Die ausführlichen Informationen werden auf Anfrage auch zugesandt.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Unrichtige Angaben können zum Ausschluss vom Familien- und Sportfest führen.

Ich habe die nachfolgenden Hinweise zur Kenntnis genommen.

Ich füge sowohl Farbfotos vom Verkaufsstand (Mindestgröße DIN A5 beziehungsweise 13 x 18 Zentimeter, Frontansicht komplett) als auch vom Warenangebot bei.

Unterschrift des Antragstellers für die Punkte 1 - 5 des Antrages

(Stempel)

Ort, Datum

Wird von der Kulturdirektion ausgefüllt!

Wurde die Frist eingehalten?

Vollständig

Unvollständig, weil Folgendes fehlt:

Ja. Nein.

Ja. Nein.

Unsere Kontaktangaben

Sie erreichen uns:

Telefon 0361 655-1940

Hausanschrift:

Benediktsplatz 1, 99084 Erfurt

Stadtbahn:

Linien 2, 3, 6

Haltestelle:

Fischmarkt/Rathaus

Postanschrift:

Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion

Abteilung Events und Großveranstaltungen

99111 Erfurt

E-Mail:

events@erfurt.de

Internet:

www.erfurt.de/ef114471

Unsere Sprechzeiten

nach Terminvereinbarung

41-07.19 03.25 Stadt Erfurt

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die wechselweise weibliche, männliche als auch diverse Schreibweise verzichtet.

Hinweise

1. Die Antragsfrist endet am **31. März 2025**. Es gilt das Datum des Eingangs bei der Stadtverwaltung Erfurt. Die Antragsfrist ist unbedingt einzuhalten. **Verspätet und unvollständig eingegangene Anträge sowie Anträge und Fotos per E-Mail oder Fax bzw. Fotos auf digitalen Datenträgern können nicht berücksichtigt werden.** Antragsteller, die bis zum **16. April 2025** keine Zusage erhalten haben, müssen davon ausgehen, dass ihr Antrag nicht berücksichtigt werden konnte. Eine separate Absage erfolgt nicht. Für die Erstellung eines Ablehnungsbescheides, welcher durch den Antragsteller schriftlich bei der Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Abteilung Events und Großveranstaltungen, abzufordern ist, wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro mit dem Bescheid erhoben.
2. Für jeden Standplatz ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
3. Farbfotos vom Verkaufsstand (Mindestgröße: DIN A5 beziehungsweise 13 x 18 Zentimeter, Frontansicht komplett) als auch vom Warenangebot sind dem Antrag beizufügen. Anträge ohne Foto/s vom Verkaufsstand und Warenangebot werden nicht bearbeitet.
4. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung und im Fall einer Zulassung auf Genehmigung des gesamten Warenangebotes, der Stehtische bzw. Sitzgarnituren, des Abstellens von Kraftfahrzeugen auf der Veranstaltungsfläche sowie auf Zuteilung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
5. Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 16. September 2015 zur Drucksache 1377/15 ist das Mehrwegsystem für Veranstaltungen der Stadt Erfurt, insbesondere der Kulturdirektion, ab 01. Januar 2017 im Kontext auch mit der Einwegkunststoffverbotsverordnung vom 20. Januar 2021 umfassend durchzusetzen. Insofern sind auch für Speisen und die Essenverabreichung ausschließlich Mehrweggeschirr bzw. essbare Behältnisse (Waffeln/Gebäcksteller) und im Ausnahmefall kompostierbare Behältnisse zu verwenden.

Die entsprechenden Regelungen untersagen das Inverkehrbringen von Trinkhalmen, Rührstäbchen, Luftballonstäben und Einweggeschirr aus konventionellem Plastik und aus "Bioplastik" sowie ab Januar 2022 die Ausgabe von leichten Plastiktragetaschen an Kundschaft. Ebenfalls vom Verbot betroffen sind Einweg-Behälter aus Styropor wie To-Go-Becher und Einweggeschirr aus Pappe, das nur zu einem kleinen Teil aus Kunststoff besteht oder mit Kunststoff überzogen ist.

Weitere zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. der Durchführung der Veranstaltung geltende Festlegungen diesbezüglich sind zu beachten.

6. Eine Haftung, dass die Veranstaltung tatsächlich und zu dem angegebenen Termin stattfindet, wird von der Landeshauptstadt Erfurt nicht übernommen.

Unabhängig von der weiteren Verfahrensweise möchten wir Sie bereits jetzt darauf hinweisen, dass durch die Stadtverwaltung Erfurt ein Ausschluss von Schadensersatzansprüchen erfolgt, dies bedeutet unter anderem:

- Wird die Veranstaltung "Familien- und Sportfest" aufgrund hoheitlicher Eingriffe vor dem Vertragsbeginn oder während der Dauer der Veranstaltung abgesagt, steht der Stadtverwaltung Erfurt als Vermieterin ein Kündigungsrecht zu.
- Sie als Teilnehmer/Mieter können von der Stadtverwaltung Erfurt als Vermieterin für die bei Zugang der Kündigung bereits getätigten vergeblichen Aufwendungen, zum Beispiel Kosten für die Bewerbungsunterlagen, keinen Ersatz verlangen und die zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen nicht in Rechnung stellen.

- Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Mieter gegen die Vermieterin wird ausgeschlossen.
- Im Falle der Absage vor Veranstaltungsbeginn des "Familien- und Sportfestes" entfällt der Anspruch der Vermieterin gegen den Mieter auf Zahlung der vereinbarten Standmiete.
- Sofern die Absage der Veranstaltung während der vertraglich vereinbarten Dauer erfolgt, entfällt der Anspruch der Vermieterin gegen den Mieter für den Zeitraum, in dem die Veranstaltung nicht stattfinden kann.